Polizeikommissariat 33 - Straßenverkehrsbehörde Wiesendamm 133 22303 Hamburg

Hamburg, 22. Januar 2021

Wiederspruch gegen ihren Bescheid vom 12.01.2021

Sehr geehrte Menschen,

am 16.01.2020 ist mir der Bescheid über die Ablehnung meines Antrages "um eine Neuordnung des Verkehrsraumes und Entfernung der Beschilderung im Jean-Paul-Weg, 22303 Hamburg, bezogen auf die derzeitige Zulässigkeit des Parkens von Kraftfahrzeugen auf dem Gehweg." zugestellt worden.

Gegen diesen Bescheid lege ich Widerspruch ein.

Anders als in dem Bescheid beschrieben wurde die nicht ausreichende Fläche für den Fußverkehr in meinem Antrag mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen und nicht der ReStra begründet. Die VwV-StVO ist, anders als die ReStra, meines Verständnisses nach auch retrograt, also auch bei einer Neuverbescheidungen, anwendbar. In der Begründung des Bescheids wird allerdings auf die VwV-StVO nicht eingegangen.

Die *ReStra* wurde in meinem Antrag erwähnt, um meine Interpretation der *VwV-StVO* mit einem in Hamburg gültigen Regelwerk zu unterstützen. Genauer ging es mir dabei darum, ein Argument beizufügen, weswegen ich eine Restbreite des Gehwegs von 1,50 Metern als unzureichend für den "unbehinderten

¹Beschreibung des Antrages in dem mir zugestellten Ablehnungsbescheid. Der von mir im Antrag vewendete Titel lautet "Antrag auf Neuverbescheidung einer verkehrsrechtlichen Anordnung - Parken auf Gehweg ohne ausreichende Fläche für den Fußverkehr - Jean-Paul-Weg"

Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr" halte. Für dies wurde die *ReStra* verwendet, da diese explizit erwähnt, dass eine Gehwegbreite von 1,50 Metern für den "Begegnungsfall zwei mobilitätsbehinderter Personen" nicht ausreichend ist.

Um noch auf die weiteren aufgeführten Punkte im Bescheid einzugehen, da auch einige von diesen für mich nicht nachvollziehbar sind:

Eine Gehwegbreite von nur 1,50 Metern mag zwar auch heute noch genehmigungsfähig sein, dies bedeutet jedoch nicht, dass Restgehwegbreiten neben genehmigtem Gehwegparken von 1,50 Metern auch genehmigungsfähig sind. Für Gehwege ohne Gehwegparken gilt der oben genannte Teil der *VwV-StVO* nämlich nicht.

Von einer kompletten Umgestaltung des Verkehrsraums kann beim Aufheben vom Gehwegparken meiner Meinung nach auch nicht die Rede sein. Im simpelsten Fall müssen nur die entsprechenden Zeichen entfernt werden. Dies entspricht dann auch genau dem Fall, dass keine Kraftfahrzeuge im Jean-Paul-Weg parken. Dies ist auch jetzt bereits möglich. Dementsprechend sehe ich auch die Sorge, dass sich der Gesamteindruck des denkmalgeschützten Bereiches hierdurch ändert, als nicht gerechtfertigt.

Ich bitte sie daher die Entscheidung zu überprüfen.

Mit Freundlichen Grüßen